

1. Änderung (förmliche Änderung)

Bebauungsplan für das Teilgebiet „PARKSTRASSE“ der Ortsgemeinde Elkenroth, Kreis Altenkirchen

Präampel

Aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 466), werden folgende Festsetzungen getroffen.

TEXTFESTSETZUNGEN

Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Parkstraße“ unverändert weiter.

Neue Festsetzungen:

Festsetzungen nach § 9 BauGB

Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Straßenausbau für die Parkstraße erfolgt durch Anpflanzungen im Bereich der Parkstraße (Straßenfläche) und in der öffentlichen Grünfläche (Parzellen 63 und 64).

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Parkstraße“ werden die Flurstücke 63 und 64 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzung entfällt. Die Festsetzung für diese Fläche lautet nun wie folgt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Ziffer 20 BauGB)

Die initial vorhandene Grünanlage auf den innerörtlichen Grundstücken 63 und 64 ist nach ökologischen Kriterien umzugestalten.

Zur Befestigung des Verbindungsweges zwischen Parkstraße und Wassertretanlage sind als Oberflächenbelag ausschließlich wasser- und gasdurchlässige Materialien zulässig (z.B. Rindenmulch, Schotter).

Die vorhandene Vegetation am östlichen und westlichen Rand der Fläche (Übergangsbereich zu bebaubaren Flächen) ist durch die Anpflanzung von Strauchweidengruppen zu verdichten. Zu verwenden sind dabei ausschließlich die nachfolgend genannten Weidenarten:

Ohrweide (Salix aurita)
Aschweide (Salix cinerea)
Purpurweide (Salix purpurea).

Der durch die Fläche verlaufende Graben ist punktuell durch seitliche Aufweidungen, Sohlvertiefungen und die Einbringung einiger Störsteine (Kantenlänge ca. 300 bis 400 mm) ökologisch aufzuwerten.